AKOLOGONL

Juristische Umsetzung der Alpenkonvention konkret:

Umweltprüfungen Touristische Infrastrukturen

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

AKOLOGONL

Bestehende Umweltprüfungen:

- Strategische Umweltprüfung (SUP):

  Prüfung von „Plänen und Programmen“

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

  Prüfung von „Vorhaben“

Rechtsgrundlagen:

Europa:	UVPRL und SUPRL
Bund:	UVPG, auch BauGB (für Bauleitpläne)
Bayern:	BayWG, BayAbfG, BayVwVfG

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Sinn und Zweck:

Vorbereitung einer Entscheidung durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Plänen und Programmen bzw. Vorhaben.

Gegenstand:

Ausschließlich Umweltbelange, d.h. lediglich die Auswirkungen auf Umweltgüter sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

➡ wirtschaftliche, gesellschaftliche und sonstige soziale Auswirkungen – „sozioökonomische Auswirkungen“ – dürfen nicht zum Verfahrensgegenstand gemacht werden.

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Umweltprüfungen sind vorsorgeorientiert. Art. 2 Abs. 1 Ako verpflichtet zur Beachtung des Vorsorgeprinzips.

Es erfolgt eine schutzgutübergreifende (= ökosystemare, integrative, gesamthafte) Betrachtung.

Das Ergebnis einer Umweltprüfung ist bei der Entscheidung über einen Plan oder ein Programm oder ein Vorhaben zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist für die Behörde somit nicht bindend. Es fließt in eine Abwägung mit anderen Belangen, z.B. wirtschaftlichen, mit ein.

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

Aussagen zu Umweltprüfungen und anderen Prüfpflichten sind enthalten in:

TourP:	Art. 5, Art. 9
RauP:	Art. 10, Art. 12
VerkP:	Art. 2, Art. 4, Art. 8, Art. 11, Art. 13
BodP:	Art. 7
NatP:	Art. 9
EnerP:	Art. 2, Art. 11, Art. 12

AKOLOGONL

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

Zweckmäßigkeitsprüfung:	Definition in Art. 2 Abschn. 12 VerkP Art. 8 Abs. 1 VerkP Art. 11 Abs. 2 lit. c) VerkP
Risikoanalyse:	Art. 2 Abschn. 3, Art. 8 Abs. 1 VerkP
Raumverträglichkeitsprüfung:	Art. 7 Abs. 3 BodP, Art. 10 Abs. 1 S. 1, Art. 12 Abs. 3 RauP; Überprüfung räumlicher Auswirkungen gem. Art. 2 Abs. 2 EnerP
Sozioökonomische Auswirkungen:	Art. 5 Abs. 2 TourP, Art. 2 Abs. 2 EnerP, Art. 10 Abs. 1 RauP

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

Berücksichtigung in einzelnen Verfahrensschritten:

I. Feststellung der SUP- / UVP-Pflicht („Ob“)

1. Obligatorische / zwingende SUP- / UVP-Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz bei Erreichen bestimmter Schwellen-, Größen- bzw. Leistungswerte.

   - z.B. UVP-Pflicht einer Bundesstraße gem. Anlage 1 Nr. 14.5 ab 10 km Länge

   Art. 11 Abs. 2 VerkP:

   Ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr kann nur dann verwirklicht werden, wenn

   a) die in der Alpenkonvention in Art. 2 Abs. 2 lit. j festgelegten Zielsetzungen durch Vornahme entsprechender Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen auf Grund des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden können,

   (...)

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

Definition „hochrangige Straßen“ in Art. 2 VerkP:

„Hochrangige Straßen“: alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Straßen;

→ Öffnungsklausel: es ist eine Prognose der Verkehrswirkung erforderlich. Keine Bindung an einen Schwellenwert.

Es können sich zusätzliche UVP-Pflichten ergeben. Dies gilt auch für Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen nach Art. 37 BayStrWG.

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

2. SUP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls

Kriterium: Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Für SUP: Konkretisierung durch Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 4 UVPG

Anlage 4 Punkt 1.5:

... die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Anlage 4 Punkt 2.5:

... die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets ... jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

Konsequenzen aus den Alpenkonventionsverträgen für die SUP Vorprüfung des Einzelfalls:

1. Die Alpenkonventionsverträge stellen nationale Umweltvorschriften dar. Die Alpenkonvention und die Protokolle „Tourismus“, „Berglandwirtschaft“, „Energie“ und „Bodenschutz“ stellen europäische Umweltvorschriften dar. Nach der SUP-Richtlinie sind auch internationale Umweltschutzziele zu berücksichtigen.

2. In den Alpenkonventionsverträgen sind 286 Umweltziele enthalten.

   (Ergebnis Arbeitsgruppe „Bergspezifische Umweltqualitätsziele“, 2003)

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

Beispiele für Umweltziele / Umweltqualitätsziele aus den Alpenkonventionsverträgen:

Art. 1 BodP: Bewahrung und Förderung der alpentypischen Vielfalt von Böden und Standorten.

Art. 1 NatP: Schutz von Natur und Landschaft zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, der Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume sowie der Regenerationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Naturgüter.

Art. 1 VerkP: Senkung der Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist.

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

- Die Behörde prüft anhand der Bestimmungen der Alpenkonventionsverträge im Einzelfall, welche Bedeutung der Plan oder das Programm für die Durchführung der Staatsverträge hat. Im Regelfall wird die Erheblichkeit anzunehmen sein.

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

II. Berücksichtigung der Konventionsvorgaben bei der weiteren Durchführung der SUP und UVP („Wie“)

In SUP und UVP folgen die Verfahrensschritte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Erstellung eines Umweltberichts
- Bewertung der Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse bei der Entscheidung

In allen Verfahrensschritten ergeben sich aus den (vorsorgeorientierten) Umweltanforderungen der Umweltfachgesetze entscheidende Maßstäbe für die Prüfung. Dies können sein:

Umweltschutzziele / umweltorientierte Ge- und Verbotsnormen / Grundsatznormen / Planungsleitsätze / Optimierungsgebote

AKOLOGONL

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

Einschlägige Alpenkonventionsvorgaben sind in allen Verfahrensschritten entsprechend zu berücksichigen.

Beispiele

Umweltschutzziel:	Schrittweise Reduzierung der Luftschadstoffbelastungen auf ein Maß, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist (Art. 2 lit. a) BWaldP).
Ge- und Verbotsnormen:	Erhalt von Hoch- und Flachmooren (Art. 9 I BodP). Erhalt von Bergwäldern mit hoher Schutzwirkung an Ort und Stelle (Art. 13 I BodP / Art. 6 I BWaldP). Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks (Art. 11 I NatP).
Grundsatznormen:	Siehe z.B. Zielbestimmungen der Verträge.
Planungsleitsätze:	Anstreben eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen in Gebieten mit starker touristischer Nutzung (Art. 6 III TourP).
Optimierungsgebote:	Bestmögliche Vornahme der erforderlichen Maßnahmen in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr zum Schutze der Menschen und der Umwelt (Art. 7 II b) VerkP).

Umweltprüfungen und andere Prüfpflichten

Ergänzende Vorgaben der Durchführungsprotokolle

Besonderheit:

Prüfung der „sozioökonomischen Auswirkungen“:

Art. 10 Abs. 1 S. 2 und 3 RauP

Bei dieser Prüfung wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung von Vorhaben zu berücksichtigen.

Art. 2 Abs. 2 EnerP

Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor.

AKOLOGONL

Touristische Infrastrukturen

Aufstiegshilfen und Skipistenbau

Protokollbestimmungen, die regelmäßig bei Vorhaben bezüglich Aufstiegshilfen und Skipistenbau zu prüfen und ggf. anzuwenden sind

Art. 12 TourP

Im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen wird eine Politik verfolgt, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt. (Abs. 1)

Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen. (Abs. 2)

Korrespondierendes Recht:

Art. 21 Abs. 5 BayESG	Erteilung der Genehmigung, wenn das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.
Art. 21 Abs. 6, 7 BayESG	Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet sein.
Art. 38 Abs. 2 BayESG	Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung der völligen oder teilweisen Beseitigung einer Anlage für bestimmte Fälle

AKOLOGONL

Touristische Infrastrukturen

Aufstiegshilfen und Skipistenbau

Protokollbestimmungen, die regelmäßig bei Vorhaben bezüglich Aufstiegshilfen und Skipistenbau zu prüfen und ggf. anzuwenden sind

Art. 13 Abs. 1 VerkP

Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls und soweit erforderlich Ergreifen von Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle. Dem öffentlichen Verkehr ist Vorrang einzuräumen.

Norminhalt:

1. Prüfung (= Ermittlung, Beschreibung, Bewertung) der verkehrlichen Auswirkungen

   Orientierungsmaßstab: Protokollziele, siehe z.B. Art. 1 VerkP

2. Ergreifen von Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen, Vorrang für den öffentlichen Verkehr

   Orientierungsmaßstab: Ziele dieses oder anderer Protokolle, z.B. Art. 1 Abs. 3 BodP (sparsamer Umgang mit Flächen)

Mögliche Würdigung innerhalb des seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens als gewichtiges öffentliches Interesse (Art. 21 Abs. 5 Nr. 3 BayESG).

AKOLOGONL

Touristische Infrastrukturen

Aufstiegshilfen und Skipistenbau

Protokollbestimmungen, die regelmäßig bei Vorhaben bezüglich Aufstiegshilfen und Skipistenbau zu prüfen und ggf. anzuwenden sind

Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP

Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen werden nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt.

2 Alternativen:

1. In Wäldern mit Schutzfunktionen Erteilung der Genehmigung nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.
2. In labilen Gebieten keine Erteilung der Genehmigung (absolutes Verbot).

AKOLOGONL

Touristische Infrastrukturen

Aufstiegshilfen und Skipistenbau

Protokollbestimmungen, die regelmäßig bei Vorhaben bezüglich Aufstiegshilfen und Skipistenbau zu prüfen und ggf. anzuwenden sind

Art. 14 Punkt 1 TourP

Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten erfolgen möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope. (Abs. 1)

Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen und, sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen. (Abs. 2)

Korrespondierendes Recht: Art. 6 f BayNatSchG – naturschutzrechtliche Erlaubnis für den Bau einer Skipiste

Abs. 1 a.E.:

- Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen (evtl. auch Art. 6 Abs. 3 TourP)

- Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

AKOLOGONL

Touristische Infrastrukturen

Aufstiegshilfen und Skipistenbau

Protokollbestimmungen, die regelmäßig bei Vorhaben bezüglich Aufstiegshilfen und Skipistenbau zu prüfen und ggf. anzuwenden sind

Art. 6 Abs. 1 BWaldP = Art. 13 Abs. 1 BodP

Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, sind an Ort und Stelle zu erhalten.

Korrespondierendes Recht: Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG – Erlaubnis zur Rodung ist zu versagen, wenn der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb BayWaldG entgegenstehen.

Bergwaldbeschluss des Bayerischen Landtags Punkt III.1.: Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z.B. Wintersport) oder Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen.

Abgrenzung zu Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP: „hohe Schutzfunktion“

AKOLOGONL

Touristische Infrastrukturen

Aufstiegshilfen und Skipistenbau

Protokollbestimmungen, die regelmäßig bei Vorhaben bezüglich Aufstiegshilfen und Skipistenbau zu prüfen und ggf. anzuwenden sind

Art. 9 NatP	Eingriffsregelung
Art. 10 Abs. 1 NatP	Grundschutz, Verringerung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Art. 11 Abs. 1 NatP	Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks
Art. 13 Abs. 1 NatP	Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung
Art. 9 Abs. 1 BodP	Erhalt von Hoch- und Flachmooren
Art. 10 Abs. 1 RauP	Umweltverträglichkeitsprüfung mit sozioökonomischen Auswirkungen

AKOLOGONL

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit